

Neue Bücher

Berichte

HANDREICHUNGEN ZUR FEIER DER SAKRAMENTE

vorgestellt von Josef Schmitz, Hennef/Sieg

Die Neuordnung des Rituale und Pontifikale hat ein erfreuliches Echo gefunden. Ständig erscheinen neue Publikationen, die helfen wollen, den personalen Vollzug der Sakramente zu vertiefen. Drei Bücher aus der diesjährigen Produktion möchten wir ihnen hier vorstellen*.

I. Jürgen Kleemann und Horst Nitschke bieten in der Hauptsache Predigten, die an verschiedenen Orten bei sog. ökumenischen Trauungen gehalten worden sind. Diese Ansprachen lassen nicht nur die verschiedenen Aspekte der Ehe und die unterschiedlichen Eheauffassungen der einzelnen Prediger hervortreten, sondern geben darüber hinaus — wenn auch meist nur andeutungsweise oder zwischen den Zeilen verborgen — einen Einblick in die mit manchen Schwierigkeiten verbundene Entwicklung, die sich in den letzten Jahren im Bereich der sog. ökumenischen Trauung vollzogen hat.

Der Predigtteil wird eingerahmt durch eine Reihe verschiedenartiger Dokumente, wie liturgische Modelle, amtliche Verlautbarungen, Berichte über persönliche Erfahrungen, Resolutionen und Briefe, die Praxis und Problematik der sog. ökumenischen Trauung, zugleich aber auch der Mischehenseelsorge, deutlich machen.

Nicht klar erkennbar ist das Kriterium, das der Auswahl der Dokumente zugrundeliegt. Die Art, in der sie geboten werden, scheint wenig glücklich zu sein. So werden z. B. Briefe, denen teilweise offenbar ein längerer Schriftwechsel vorausgegangen ist (vgl. III. Ein Schreiben an eine kirchenleitende Instanz), ohne jeden Kommentar einfach aneinandergereiht. Zum einen bleiben dadurch für den Leser viele Fragen offen, zum anderen ist die Gefahr des Mißverständnisses gegeben.

Besondere Erwähnung verdienen noch das „Vorwort“ von J. Kleemann, das, auf einer Analyse der Predigten basierend, einen Überblick über Wandlungen im Zusammenhang der sog. ökumenischen Trauung gibt, und der Grundsatzartikel „Das Recht der Kirche und die pastoralen Möglichkeiten in der Frage der interkonfessionellen Ehen“ von L. van Hout, der eine gute Zusammenfassung der rechtlichen Fragen in den verschiedenen Konfessionen bietet und Anstöße für die seelsorgliche Betreuung „interkonfessioneller Ehepaare“ vermittelt. Vor allem der letzte Punkt scheint mir wichtig zu sein, da hier sowohl in der Theorie wie in der Praxis noch ein großer Nachholbedarf herrscht.

**Ökumenische Trauungen*. Predigten, Texte, Dokumente. Hrsg. von Jürgen KLEEMANN — Horst NITSCHKE. Würzburg 1973: Echter-Verlag. 180 S., kart., DM 16,80.

Liturgie mit Kranken. Krankensalbung, Hausmessen, Stärkung im Tod, Vorschläge und Übertragungen. Klemens RICHTER, Manfred PROBST, Heinrich PLOCK. Essen 1973: Verlag Hans Driewer. 252 S., Ln., DM 20,—.

BIEMER, Günter: *Firmung*. Theologie und Praxis. Reihe Pastorale Handreichungen Bd. 6. Würzburg 1973: Echter-Verlag. 112 S., kart., DM 9,80.

II. Obwohl angekündigt worden ist, der offizielle deutschsprachige Ritus der Krankensalbung werde bereits in Kürze erscheinen, haben sich K. Richter, M. Probst, H. Plock zur Herausgabe ihres Buches entschlossen. Sie wollen zum einen Vorschläge für die situationsgerechte Anpassung des römischen Modellritus unterbreiten, zum anderen zweifeln sie nicht ohne Grund daran, daß das gegebene Versprechen, den deutschen Krankensalbungsritus bald zu veröffentlichen, eingehalten wird.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste die Texte und Riten der Heilzusage in der Krankheit und der zweite die Texte und Riten der Heilzusage im Angesicht des Todes bietet. Der erste Teil beginnt mit Meßfeiern für Kranke. Dafür werden 13 vollständige Formulare, zusätzliche Schriftlesungen und zwei Hochgebete angeboten. An die Meßtexte schließen sich verschiedene Rituale der Krankensalbung an: zunächst zwei Vorschläge für heilbar, dann zwei für unheilbar Kranke. Dabei besitzt der zweite Vorschlag jeweils eine einfachere Form, „die auch Christen, die mehr am Rande des kirchlichen Lebens stehen, gerecht“ zu werden versucht (S. 106). Es folgen: Krankensalbung bei Altersschwäche, Krankensalbung für Kinder vom 5.—8. Lebensjahr, Krankensalbung in Verbindung mit einer Hauseucharistie und Salbung für mehrere Kranke in Verbindung mit einer Gemeindemesse. Der zweite Teil enthält Texte für die Wegzehrung ohne Eucharistiefeier, in Verbindung mit einer Hauseucharistie und die gemeinsame Feier von Buße, Salbung und Wegzehrung, ferner die im Notfall zu verwendenden Kurzformulare für Taufe, Firmung, Trauung, Wiederaufnahme in die Kirche, Generalabsolution, Salbung in Todesgefahr und Salbung „sub conditione“. Den Abschluß bilden Gebete und Schriftlesungen für die Sterbestunde zusammen mit drei Orationen und der Litanei für Verstorbene, die man nach dem Eintritt des Todes verwenden kann.

Zwar haben die Verfasser die hier gebotenen Texte anhand des römischen Modellritus erarbeitet, gehen jedoch, wie sie selbst offen zugeben, weit über ihn hinaus. Es ist wohl kaum überflüssig zu betonen, daß sie damit nicht gegen die Intention ihrer Vorlage verstoßen, vielmehr ganz in ihrem Sinn handeln. Ausgehend von der Tatsache, daß die römische Vorlage nur *Modell*charakter trägt, sind die Autoren den dort beschrittenen Weg konsequent weitergegangen und haben Texte und Riten umfassender den unterschiedlichen Situationen angepaßt. Dieses Vorgehen ist sehr zu begrüßen, und es wäre zu wünschen, daß die offizielle deutsche Ausgabe ihm entspricht. Bis zu ihrem Erscheinen wird das Buch „Liturgie mit Kranken“ in der Seelsorge gute Dienste leisten.

III. Die Firmung, lange Zeit ein stiefmütterlich behandeltes Sakrament, ist gegenwärtig „in“, wie die Fülle der Veröffentlichungen aus den letzten Jahren zeigt. Allerdings bezieht sich diese Feststellung mehr auf die theologische Diskussion als auf die Praxis. Erste Anzeichen deuten jedoch darauf hin, daß sich auch hier ein Wandel anbahnt.

Wichtige Voraussetzungen für eine Neubelegung der Firmung ist neben der Klärung theologischer und humanwissenschaftlicher Fragen die Bereitstellung von geeigneten Hilfsmitteln, die den Seelsorgern zuverlässige Informationen und konkrete Anregungen bieten. Ein solches Hilfsmittel erwartet man in dem neuen Buch von G. Biemer zu finden, das aus vier Kapiteln besteht: 1. Aus der Geschichte der Firmung, 2. Zur Theologie und Anthropologie der Firmung, 3. Praxis, 4. Spendung der Firmung innerhalb der Eucharistie (treffender müßte es heißen: innerhalb der Messe).

Mit dieser Hoffnung, in der mich die nähere Bestimmung der „Intentionen des Buches“ (S. 13 f) bestärkten, bin ich denn an die Lektüre der Ausführungen herangegangen. Aber schon bald bemerkte ich, daß meine Hoffnung zu schwinden begann und meine Enttäuschung wuchs. Ich stieß nämlich auf eine Reihe von Schwächen, die in mir den Eindruck erweckten, der Autor sei mit einzelnen Aspekten des Themas nicht genügend vertraut und habe sein Manuskript zu rasch fertiggestellt.

In dem Abschnitt „Die Trennung der Initiationssakramente“ erinnert B. zunächst an den Untergang des Katechumenats. Dazu schreibt er: „Bekannt ist, daß das zum Eingliederungsvorgang gehörige Katechumenat durch die stärker werdende Praxis der Kindertaufe, durch die Wirren der Völkerwanderung, zu der nun als Volkskirche alle von klein auf gehörten, allmählich zerfiel“ (S. 17). Offen gesagt: *Das* war mir nicht bekannt! Anschließend will B. Gründe für die Aufgliederung der sakramentalen Initiation (S. 17 f) namhaft machen, führt aber lediglich den Brauch der Handauflegung durch den Bischof bei Wiederaufnahme von Häretikern in die Kirche und die Spendung der Firmung durch den Bischof an. Die Antwort auf die Frage, warum die Firmung in der Westkirche nicht vom Priester vorgenommen werden durfte, bleibt er schuldig. Man vgl. dazu J. NEUMANN, *Der Spender der Firmung in der Kirche des Abendlandes bis zum Ende des kirchlichen Altertums* (Meitingen 1963) 97 f. Die dort genannten Gründe müssen wohl um einen erweitert werden: Man behielt die Firmung dem Bischof vor, weil man zum Ausdruck bringen wollte, daß er das Prinzip der Einheit und der eigentlichen Seelsorger seiner Diözese ist.

In der Zusammenfassung am Ende des Überblicks über die geschichtliche Entwicklung heißt es: „Anlaß zur Teilung war das Amtsverständnis der Kirche, das darin zum Ausdruck kommt, daß einzig die Bischöfe in der Vollmacht des Geistes Christi die Kirche leiten, weshalb ihnen auch die volle Initiation vorbehalten wird“ (S. 22). Anstelle von „Anlaß“ müßte wohl eher „Ursache“ stehen. Aber auch mit dieser sprachlichen Änderung wird die Aussage als solche noch nicht richtig. Ursache der Trennung war nicht das „Amtsverständnis der Kirche“, sondern vielmehr die Spannung zwischen der seelsorglichen Situation, die einen Vollzug der gesamten Initiation durch den Bischof nicht mehr zuließ und dem theologischen Verständnis des Bischofsamts (vgl. NEUMANN a. O.). Ferner wird dem Bischof ja gerade nicht „die volle Initiation“ vorbehalten. Ihm bleibt nur die „Vollendung der Taufe“. Zur vollen Initiation gehören Taufe, Firmung und Eucharistie.

S. 33 geht B. auf die „elementaren Gesten der Firmung“ ein. Zur Salbung erklärt er: „Da ist . . . die das Bad ergänzende Eincremung oder *Salbung* — die altbündliche Königs- und Priestersalbung — die Bezeichnung Jesu als Gesalbter — die Bezeichnung des Gläubigen als mit dem Heiligen Geist Gesalbten (Christ) — die postbaptismale Salbung — die Trennung und Verdoppelung der Salbung nach der Taufe durch die neue, eigene Firmsalbung.“ Ich gebe zu, daß es schwierig ist, Tauf- und Firmsalbung historisch und theologisch gegeneinander abzugrenzen. Trotzdem sollte man sich an dieser Aufgabe nicht vorbeidrücken. Schon gar nicht, indem man beide in einen Topf wirft und ihre Bedeutung mit ein paar lose aneinandergereihten Stichworten umschreibt. Über die Handauflegung weiß sich der Autor wesentlich klarer zu äußern (S. 33). Hier liegen die Dinge allerdings auch wesentlich einfacher.

Nicht wenig erstaunt war ich, als ich auf S. 40 f die Bemerkung las: „Theologie der Firmung, so haben wir weiterhin bedacht, entstand erst im Anschluß an die pragmatisch sich ergebende Trennung von Taufe und Handauflegung bzw. Salbung.“ Wo der Autor dies „bedacht“ hat, ist mir ein Rätsel. Ein noch größeres Rätsel aber ist mir, wie er zu der Behauptung über den Zeitpunkt, da man mit der Entwicklung einer Theologie der Firmung begonnen habe, kommt. Liegt hier nur ein Versehen oder theologiegeschichtliche Unkenntnis vor? Die Untersuchung von B. NEUNHEUSER, Taufe und Firmung = Handb. d. Dogmengesch. 4,2 (Freiburg 1956) läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sich auch schon die Kirchenväter der ersten fünf Jahrhunderte um eine Theologie der Firmung bemüht haben — und zwar mit Erfolg.

Zustimmung regte sich in mir, als ich las, es sei wichtig, bei den Überlegungen zur Praxis „sich und anderen die ‚heimlichen Motivationen‘ aufzudecken, die in den verschiedenen Ansichten über die Firmpraxis herumgeistern“ (S. 45). Und sogleich drängte sich der Wunsch auf, zu prüfen, ob B. selbst seine Überlegungen von „Vor-Urteilen“ freigehalten habe. S. 39 war mir eine Formulierung aufgefallen, die mich ein wenig stützen ließ: „Es wird deutlich, daß die Firmung als das spezifische Geistsakrament der apostolischen Sukzession aller mündigen (gefirmten) Christen bezeichnet werden kann.“ Bedeutet hier mündig = gefirmt oder ist die „Mündigkeit“ Voraussetzung der Firmung? Nach den Ausführungen auf S. 49/53 über das „Alter der Firmanden“ steht zu vermuten, daß die zweite Bedeutung gemeint ist. Und hier scheint mir nun eine „geheime Motivation“ der Überlegungen des Autors zu liegen. Obwohl die theologischen und anthropologischen Probleme der Firmung nur in Ansätzen gelöst sind, tendiert B. sehr stark dahin, das Alter der Firmanden von der „Mündigkeit“ im psychologischen Sinn her zu bestimmen, wobei er als konkreten Anhaltspunkt die „bürgerliche Mündigkeit“ (18. Lebensjahr) wählt. Hier wäre meines Erachtens nach zu berücksichtigen, was E. H. SCHILLEBECKX (Christus — Sakrament der Gottbegegnung [Mainz 1965] 169) zur Firmung als „Sakrament des christlichen Erwachsenseins“ schreibt. Nimmt man die dort geäußerten Gedanken ernst, sind die Überlegungen unseres Autors sicherlich in verschiedener Hinsicht zu modifizieren.

Auf „die Frage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Firmung zu empfangen sei“, so erfährt man S. 50, „gibt es eine *theologisch normative* Antwort: Nach dem Prinzip der klassischen Reihung der Initiationssakramente ist die Firmung vor der Eucharistie zu empfangen, weil sie Vollendung der Taufe und diese in jedem Fall Voraussetzung für die Eucharistie ist.“ Zunächst interpretierte ich die Aussage entsprechend dem Wortlaut dahingehend: Theologische Gründe schreiben bindend vor, daß die Firmung vor der Eucharistie zu empfangen ist. Einige Zeilen weiter mußte ich zu meiner Überraschung feststellen, daß aber keineswegs theologische, sondern anthropologische Gründe für das praktische Verhalten normativ, also maßgebend, sind. Liegt hier ein Widerspruch vor oder ist der Begriff „theologisch normativ“ anders zu deuten? Ich erinnerte mich, dem Terminus schon einmal begegnet zu sein, blätterte einige Seiten zurück und fand ihn in der Aufzählung der verschiedenen Kategorien möglicher Vor-Urteile: Die „Vor-Urteile, die zur Rechtfertigung der bestehenden oder Festsetzung einer neuen Praxis führen, können verschiedener Art sein: *theologisch-normativ*, als Folgerung aus einer vermeintlichen, aber faktisch nicht gegebenen Eindeutigkeit der systematisch-theologischen Grundlagen . . .“ (S. 45). In diesem Sinne ist also wohl der Text S. 50 zu interpretieren. Es hätte gewiß nicht

viel Mühe gekostet ihn anders zu formulieren, oder ihm wenigstens eine kurze Erläuterung hinzuzufügen. Zudem wäre es spätestens hier angebracht gewesen, sich mit dem liturgiehistorischen Argument für die Beibehaltung der Reihenfolge Taufe — Firmung — Eucharistie ein wenig intensiver auseinanderzusetzen. Es müßte z. B. untersucht werden, ob das liturgiehistorische Argument theologische Qualität besitzt (vgl. dazu Bericht zur Vorlage „Firmenpastoral“ von Sachkommission II: Synode 5,2 [1973] 39) und, wenn ja, von welcher Art sie ist und wie sich Theologie und Anthropologie unter dieser Rücksicht miteinander in Einklang bringen lassen.

Auf S. 54 wurde meine Aufmerksamkeit auf den Beitrag „J. RATZINGER, Taufe und Formulierung des Glaubens: Didaskalia 1972, 23–34“ gelenkt. Da mich das Thema interessiert, machte ich mich auf die Suche. Die Zitationsweise legt die Annahme nahe, bei „Didaskalia“ handle es sich entweder um eine Zeitschrift oder um ein Reihenwerk. Da mir der Titel nicht bekannt war, wälzte ich die einschlägigen Bibliographien. Aber leider ohne Ergebnis. Eine Zeitschrift oder eine Reihe neueren Datums mit dem Titel „Didaskalia“ fand ich nirgendwo verzeichnet. Doch dann entdeckte ich eines Tages den Aufsatz in einer Publikation des Jahres 1973. Er befindet sich im ersten Heft der „Ephemerides Theologicae Lovanienses“ auf den Seiten 76/86. Da wir nun schon einmal bei Literaturangaben sind, möchte ich gleich zwei weitere Korrekturen anbringen, die vor allem für jene Leser wichtig werden können, die auf den Leihverkehr öffentlicher Bibliotheken angewiesen sind: S. 68 Anm. 101 ist bei der Zeitschrift „betrifft erziehung“ zu ergänzen: „Heft 6“ und S. 101 Z. 16 muß es statt „AUFDERBECK, H.“ heißen: „AUF DER MAUR, H.“.

Doch zurück zum Inhalt. Ich muß offen gestehen, daß mir nach den beiden ersten Kapiteln die Lust am Weiterlesen fast restlos vergangen war. Trotzdem habe ich durchgehalten, und siehe da, meine Stimmung hob sich allmählich wieder. Die Kapitel über die Praxis und die liturgische Feier verdienen Anerkennung. Sie bieten im großen und ganzen sehr nützliche Anregungen. Hier liegt offenbar die Stärke des Autors.

Nach einigen grundsätzlichen Erwägungen zur gegenwärtigen Situation der Gemeinde zeigt B., welche Vorarbeit Gemeindeleiter und Gruppenleiter zu leisten haben und wie die Gemeinde und die Eltern und Firmpaten in geeigneter Weise auf die Firmung vorbereitet werden können. Besonders ausführlich geht er auf die katechetische Unterweisung der Firmanden ein. Er beschreibt zunächst die didaktische Konzeption und bietet dann die Skizzen dreier Firmkurse (für ältere Kinder, für Jugendliche, für junge Erwachsene), die dem Katecheten sehr viel Zeit und Mühe bei der Planung und Durchführung des Unterrichts ersparen. Im Hinblick auf die Katechese finde ich es sehr begrüßenswert, daß im letzten Kapitel die Texte und Rubriken der liturgischen Feier folgen.